

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/18/0123

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des M, geboren 1989, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2016, Zl. W144 2118136- 1/6E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

Der Antragsteller begründete seinen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung damit, dass der sofortige Vollzug der angefochtenen Entscheidung mit einem unverhältnismäßigen, unzumutbaren Nachteil für ihn verbunden wäre, weil er von seinen in Österreich verbleibenden Kindern und seiner Lebensgefährtin getrennt würde.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat zu diesem Antrag innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Es ist daher nicht zu erkennen, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende oder zumindest überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Wien, am 8. Juli 2016